



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Umbruch von Grünland auf Moorböden**

#### **Vorbemerkung:**

Laut Moorschutzbericht der Landesregierung (Drs. 17/1490) werden ca. 94.000 ha Moorböden in Schleswig-Holstein landwirtschaftlich genutzt. Laut BNatSchG (§ 5 Absatz 2 Nr. 5) entspricht ein Umbruch dieser Flächen nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis.

1. Wie viel der oben erwähnten 94.000 ha befinden sich z. Z. in Grünlandnutzung (Dauergrünland), wie viel werden ackerbaulich genutzt? (Auf Basis der Daten der Reichsbodenschätzung und der Flächennutzungsdaten aus der Agrarförderung).

Über die aktuelle Nutzungsart der Moorböden liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

2. Wie viel der oben erwähnten 94.000 ha befanden sich 2003 in Grünlandnutzung bzw. Ackernutzung? (Auf Basis der Daten der Reichsbodenschätzung und der Flächennutzungsdaten aus der Agrarförderung).

S. Antwort zu Frage 1.

3. Wie viel ha Dauergrünland auf Moorböden wurden in SH seit 2003 bis heute umgebrochen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Bitte Netto-Umbruch angeben, d.h. einzelflächenbezogen, nicht Saldo aus Umbruch und Neuansaat. Falls die genaue ha-Zahl nicht ermittelt werden kann, bitten wir um eine Schätzung.

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die dem Dauergrünlanderhaltungsgebot zugrunde liegenden EU-Vorgaben enthalten keine Differenzierung nach Bodenarten. Hinsichtlich der für die gemeinsame Region Schleswig-Holstein/Freie und Hansestadt Hamburg maßgeblichen Daten zum Umbruch von Dauergrünland wird auf die LT-Drucksachen 17/1485 und 17/1492 verwiesen.

4. In wie viel Fällen und für wie viel ha wurde für einen Umbruch von Grünland auf Moorboden eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erteilt? Bitte wenn möglich nach Kreisen differenzieren.

Eine kurzfristig bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden durchgeführte Abfrage hat ergeben, dass im angefragten Zeitraum kein Grünlandumbruch auf der Basis des Naturschutzrechtes genehmigt wurde.

5. In welcher Form wurde in diesen Fällen ein naturschutzfachlicher Ausgleich für diesen Umbruch geleistet? Für wie viel ha wurde eine Neuansaat an anderer Stelle vorgenommen? Welche weiteren Ausgleichsmaßnahmen gibt es? In wie viel Fällen und in welcher Höhe wurden Ersatzzahlungen geleistet?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. In wie viel Fällen wurde seit 2003 seitens der Naturschutzbehörden in Bezug auf Nichtbeachtung des BNatSchG § 5 (2) Nr. 5 bzw. die Vorläuferregelungen im BNatSchG und LNatSchG ermittelt? In wie vielen Fällen wurden ordnungsrechtliche Konsequenzen gezogen? Welcher Art waren diese Konsequenzen?

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG enthält, ebenso wie die Vorgängerregelungen, kein unmittelbar anwendbares Verbot, sondern eine grundsätzliche Aussage, die für eine Ableitung von Rechtsfolgen im Einzelfall ungeeignet ist. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung wird diese Bestimmung nicht unmittelbar vollzogen; sie erlangt vielmehr Wirkung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) und des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG).

7. Wie beurteilt die LR den Vollzug des § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG und deren Vorläuferregelungen in Schleswig-Holstein? Werden Defizite gesehen und wenn ja, wo sieht die LR Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Defizite?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Die Landesregierung sieht keine Defizite im rechtlichen Vollzug. Über das Moorschutzprogramm (Drucksache 17/1490), den Vertragsnaturschutz und die Ankaufsförderung setzt sie sich für den Erhalt der Hoch- und Niedermoore des Landes ein.

8. In wie vielen Fällen bzw. für wie viel ha wurde seit Inkrafttreten der DGLV 2008 eine Genehmigung zum Umbruch von Grünland auf Moorboden erteilt? Ist die Prüfung des Bodentyps Gegenstand der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzung? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Das Land Schleswig-Holstein hat in seiner Dauergrünland-Erhaltungsverordnung (DGL-VO SH) über eine 1:1-Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus sowohl eine sofortige Neuanlage von Dauergrünland in gleichem Umfang wie die Umbruchfläche als auch eine Einschränkung auf denselben Hauptnaturraum verfügt. Der Bodentyp ist nicht Gegenstand der Genehmigungsvoraussetzungen, da er sowohl auf Schlag- als auch erst recht auf Feldblockebene starken Schwankungen unterworfen sein kann. Des Weiteren bleiben die schon bestehenden gesetzlichen Regelungen des Wasser- und Naturschutzes unberührt, so dass beim Vorliegen bestimmter naturschutz- oder wasserrechtlich relevanter Tatbestände ein DGL-Umbruch nicht genehmigt wird.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zum Schutz des noch vorhandenen Grünlandes auf Moorboden?

Siehe Antwort zu Frage 7.

Ein wichtiger Aspekt zur Grünlandregeneration auf Moorstandorten stellt die Anhebung des Grundwasserspiegels dar. Das MLUR fördert zusammen mit der Innovationsstiftung ein Forschungsvorhaben des Instituts für Pflanzenbau/Pflanzenzüchtung zur Klimarelevanz landwirtschaftlich genutzter Niedermoore am Beispiel der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, konkrete Handlungsoptionen für eine klimaverträglichere Nutzung unserer Niedermoorstandorte zu ermöglichen. Dabei sollen die Treib-

hausgasemissionen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung minimiert werden.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Umwandlung der Acker-  
nutzung auf Moorboden in Grünlandnutzung oder andere klimaverträglichere  
Landnutzungsformen?

In geeigneten Fällen wird über den Vertragsnaturschutz eine Umwandlung in  
extensiv genutztes Grünland gefördert. Darüber hinaus wird erwogen, im  
Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eine ergänzende  
Förderung in Form einer Agrarumweltmaßnahme anzubieten.